

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 45/11 BH

L 3 AS 4941/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 3717/08 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Konstanz,
Konzilsstraße 9, 78462 Konstanz,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juli 2011 - L 3 AS
4941/10 - Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Sanktionsbescheides. Der Beklagte hatte den einen Zeitraum vom 1.8. bis 31.10.2008 betreffenden Bescheid während des erstinstanzlichen Klageverfahrens schriftsätzlich zurückgenommen. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 15.9.2010 abgewiesen, weil das Fortsetzungsfeststellungsinteresse fehle. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das LSG als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro nicht übersteige. Das LSG hat ausgeführt, dass der Kläger durch die Absenkung ursprünglich lediglich in Höhe von 315 Euro beschwert gewesen sei. Der Wert des Beschwerdegegenstandes entspreche dem der fortgesetzten Anfechtungsklage.
- 2 Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde und formuliert hierzu verschiedene Fragen, denen er grundsätzliche Bedeutung beimisst.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Kläger wird im angestrebten Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruht, nicht geltend machen können. Insoweit ergeben sich insbesondere keine Einwände gegen die Auffassung des LSG, dass die Berufung wegen Nichterreichens des Beschwerdewertes unzulässig gewesen ist (§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG). Bei Feststellungsanträgen ist der Gegenstandswert unter Bewertung des wirtschaftlichen Interesses des Klägers zu schätzen (Littmann in Lüdtkke, HK-SGG, 3. Aufl 2009, § 144 RdNr 10; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 144 RdNr 15a). Anhaltspunkte dafür, dass hier ein abweichender Wert in Betracht kommen könnte,



sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers, seine Feststellungsklage sei für eine Vielzahl von Betroffenen relevant.

- 6 Die weiteren vom Kläger aufgeworfenen Fragen des materiellen Rechts können deshalb im angestrebten Revisionsverfahren nicht beantwortet werden. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz bestehen ebenfalls nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)